

Förderer am Dom St. Marien Freiberg e. V.



Satzung

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderer am Dom St. Marien Freiberg e. V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 09599 Freiberg und ist in das Vereinsregister einzutragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist Erhaltung, Pflege und Förderung des Kirchengebäudes Dom St. Marien zu Freiberg mit dem angeschlossenen Kreuzgang, seiner Kunstschatze und des musikalischen Lebens im Freiburger Dom.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere durch Ansammlung, Einwerbung der hierzu erforderlichen Mittel und durch die ideelle Unterstützung der Ev.-Luth. Domgemeinde St. Marien bei ihren eigenen Bemühungen um den Vereinszweck erfüllt.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung des Vereinszwecks verwendet. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und auch keine sonstigen Zuwendungen. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keine Entschädigung. Vereinsämter sind ehrenamtlich auszuüben.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die zweckbestimmte, zweckentsprechende und satzungsgemäße Weiterleitung und Verwendung der gesammelten Mittel erfolgt im Einvernehmen mit der Ev.-Luth. Domgemeinde St. Marien. Die Entscheidungsbefugnis des Kirchenvorstands der Ev.-Luth. Domgemeinde St. Marien wird durch diese Satzung nicht eingeschränkt.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle volljährigen natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften werden, die die Zwecke des Vereins fördern und sich zur Zahlung eines Jahresbeitrages verpflichten.
- (2) Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - a) bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung;
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung eines Mitglieds an den Vorstand; diese kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist nicht einzuhalten ist;
 - c) durch Ausschluss.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat oder mit der Zahlung seiner Beiträge trotz Mahnung mehr als sechs Monate nach Ablauf des Rechnungsjahres in Rückstand ist. Der Beschluss bedarf der Mehrheit des Vorstandes. Gegen den Beschluss des Vorstands kann der Betroffene Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen; diese entscheidet endgültig. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte des Betroffenen.

§ 4 Mittel des Vereins

- (1) Die Mittel für die Erfüllung der Aufgaben des Vereins werden folgendermaßen aufgebracht:
 - a) durch den Jahresbeitrag der Mitglieder. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Erhöhungen können von der Mitgliederversammlung für das folgende Geschäftsjahr festgelegt werden.
 - b) durch Spenden
 - c) durch Zuschüsse Dritter.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Interessen. Die gesamten Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden.
- (3) Sofern eingeworbene Mittel nicht zweckgebunden sind, besteht für sie und die Mitgliedsbeiträge der folgende Verteilungsschlüssel:
 - Erhaltung des Gebäudes: 40%
 - Erhaltung der Kunstschatze: 30%
 - Förderung der Kirchenmusik: 30 %

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand im Sinne von § 26 BGB (vertretungsberechtigter Vorstand) und
- c) das Kuratorium.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung obliegen:
 - a) die Wahl der Vorstandsmitglieder;
 - b) die Wahl der Prüfer;
 - c) die Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichtes des Vorstandes, sowie die Erteilung der Entlastung;
 - d) die Festsetzung des Jahresbeitrages;
 - e) die Beschlussfassung über die Änderungen der Satzung, des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn wenigstens 1/3 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden¹ oder durch den stellvertretenden Vorsitzenden. Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich zuzustellen. Der Einladung ist die Tagesordnung beizufügen.
- (5) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit das Gesetz oder die Satzung nicht anderes bestimmen. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt und kann zu gegebener Zeit neu auf die Tagesordnung genommen werden.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll gefertigt, das durch den amtierenden Vorsitzenden sowie den Schriftführer unterzeichnet wird.

¹ Der guten Lesbarkeit halber wird auf die parallele Verwendung der männlichen und weiblichen Form grundsätzlich verzichtet; es ist dabei unstrittig, dass grundsätzlich Menschen beiderlei Geschlechts gemeint sind.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) einem Mitglied des Kirchenvorstands der Domgemeinde als stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) einem Schriftführer,
 - d) einem Kassenvorstand.
- (2) Der Vertreter des Ev.-Luth. Kirchenvorstands wird aus seiner Mitte jeweils für die Dauer seiner Amtsperiode entsandt. Die übrigen Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 4 Jahre. Scheiden von der Mitgliederversammlung gewählte Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, so wählt der Vorstand einen Nachfolger für die Dauer der verbleibenden Amtszeit. Scheidet der Vertreter des Kirchenvorstandes vorzeitig aus, wählt der Kirchenvorstand einen Nachfolger für die Dauer der verbleibenden Amtszeit.
- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden, gemeinsam vertreten. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass sein Stellvertreter zur Vertretung nur befugt ist, wenn der Vorsitzende verhindert ist.
- (5) Einzelkontovollmacht wird kraft Satzung dem 1. Vorsitzenden und dem Kassenvorstand erteilt.
- (6) Der Vorstand besorgt ehrenamtlich alle Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- (7) Der Vorstand ist in der Regel einmal im Vierteljahr, bei Bedarf oder dann, wenn es mindestens drei Vorstandsmitglieder verlangen, einzuberufen. Die Einladung zur Vorstandssitzung erfolgt durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von einer Woche. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der amtierende Vorsitzende. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom amtierenden Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (8) Die Mitglieder des Vorstandes haften dem Verein nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 8 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht in der Regel aus fünf Mitgliedern, die im öffentlichen Leben stehen und insbesondere die Aufgabe haben, den Vorstand zu beraten und Kontakte zu möglichen Unterstützern, Spendern und Sponsoren herzustellen.
- (2) Die Kuratoren werden vom Vorstand für die Dauer von fünf Jahren berufen und nehmen diese Aufgabe ebenfalls ehrenamtlich wahr. Die Amtsdauer der Berufung eines Mitglieds kann verlängert werden.
- (3) Der Vorstand des Vereins, Kuratorium und der Kirchenvorstand der Domgemeinde Freiberg treffen sich mindestens einmal jährlich zu einer gemeinsamen Beratung in zeitlicher Nähe zum Kirchweihgottesdienst, an dem die Mitglieder der Gremien teilnehmen.

§ 9 Prüfung und Information

Die Buch- und Kassenführung des Vereins ist jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung jeweils für zwei Jahre gewählte Prüfer, die nicht dem Vorstand angehören, zu prüfen. Sie erstatten der Mitgliederversammlung Bericht über das Ergebnis ihrer Buch- und Kassenprüfung.

§ 10 Änderung der Satzung und des Vereinszwecks

- (1) Die Änderung der Satzung einschl. der Änderung des Vereinszweckes sowie die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Hierüber darf nur abgestimmt werden, wenn dieser Punkt in der nach § 6 Abs. 4 bekannt gegebenen Tagesordnung enthalten war.
- (2) Beschlüsse gem. Absatz 1 bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit im Außenverhältnis der Zustimmung des Ev.-Luth. Kirchenvorstands der Domgemeinde St. Marien Freiberg.

§ 11 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Ev.-Luth. Domgemeinde St. Marien Freiberg, die es im Sinne des § 2 zu verwenden hat. Eine andere Verwendung des Vereinsvermögens als zu unmittelbar und ausschließlich kirchlichen Zwecken ist unzulässig.

§ 12 Mitteilungspflichten

Diese Satzung, zukünftige Satzungsänderungen, sowie die Auflösung des Vereins werden dem Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Dresden mitgeteilt.